TIPP

Für Regenbogenfamilien:
Zu rechtlichen Fragen der Familiengründung informieren der Schwulen- und Lesbenverband in Deutschland (LSVD) und das Regenbogenportal.

Checkliste: Sorgerecht und Unterhalt

Tipps für nicht verheiratete und/oder getrennt lebende Eltern

	Wer und wann?	Was?	Wo? An wen wenden?	Weitere Infos
○	**Nicht verheiratete Eltern** Während der Schwangerschaft oder nach der Geburt	**Anerkennung der Vaterschaft** **HINWEIS** Im Sinne des Gesetzes ist bei nicht verheirateten Eltern derjenige der Vater, der die Vaterschaft anerkennt, sofern die Mutter dieser Anerkennung zustimmt.	• Jugendamt- oder Standesamt (in den meisten Bundesländern kostenfrei) • Amtsgericht • Notar • unter Umständen Auslandsvertretung	Zum Herunterladen: Broschüre „Das Kindschaftsrecht“
○	**Nicht verheiratete Eltern,** die sich über das gemeinsame Sorgerecht einig sind Während der Schwangerschaft oder nach der Geburt	**Vereinbarung des gemeinsamen Sorgerechts** durch Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen **HINWEIS** Die Erklärung kann im Rahmen der Anerkennung der Vaterschaft oder zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt abgegeben werden.	• Jugendamt- oder Standesamt (in den meisten Bundesländern kostenfrei) • Amtsgericht • Notar • unter Umständen Auslandsvertretung	Die Broschüre „Alleinerziehend – Tipps und Informationen“ ist auch für nichteheliche Lebensgemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften sehr informativ. Weitere Informationen zum Thema „Sorgerecht“ finden Sie auf familienportal.de

www.familienplanung.de | © BIÖG | Stand April 2025

Wer und wann?	Was?	Wo? An wen wenden?	Weitere Infos
○ **Partnerin / neuer Partner der leiblichen Mutter,** wenn sie / er rechtliches Elternteil des Kindes werden möchte Gegen Ende der Schwangerschaft oder nach der Geburt	**Stiefkindadoption** beantragen **HINWEIS** Für die Stiefkindadoption bedarf es der beurkundeten Einwilligung • der leiblichen Mutter • des rechtlichen Vaters oder privaten Samenspenders (entfällt bei Spende aus Samenbank)	Notar (gebührenpflichtig) Der Notar übermittelt den Antrag dem Familiengericht.	Die Einwilligung der leiblichen Mutter kann erst 8 Wochen nach der Geburt erteilt werden. Bei vielen (nicht allen) Familiengerichten kann der Antrag schon vor der Geburt eingereicht werden (Einwilligung wird nachgereicht). Zu rechtlichen Fragen der Familiengründung bei Regenbogenfamilien informiert und berät Sie der Schwulen- und Lesbenverband in Deutschland (LSVD) und das Regenbogenportal.
○ **Getrennt lebende Eltern** Nach der Geburt	**Kindesunterhalt** **HINWEIS** Barunterhalt für das Kind ist in der Regel von demjenigen Elternteil zu leisten, der das Kind nicht überwiegend betreut (sofern dieser Elternteil leistungsfähig ist).	• Rechsanwalt oder Rechtsanwältin • Jugendamt oder Amtsgericht (freiwillige urkundliche Verpflichtung) • Familiengericht (Antrag auf vereinfachtes Unterhaltsfestsetzungsverfahren) ServicePortal Berlin	Als Richtlinie für die Höhe des Kindesunterhalts gilt die sogenannte Düsseldorfer Tabelle Das Jugendamt, aber auch kirchliche oder gemeinnützige Organisationen bieten Beratung in Unterhaltsfragen an und helfen, eine einvernehmliche Lösung zu finden.
○ **Alleinerziehende,** die keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt für das Kind bekommen, oder wenn die Vaterschaft ungeklärt ist Nach der Geburt	**Antrag auf Unterhaltsvorschuss**	Jugendamt	Zum Bestellen oder Herunterladen: Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss – eine Hilfe für Alleinerziehende“ Weitere Informationen zum Thema „Unterhaltsvorschuss“ finden Sie auf familienportal.de

Wer und wann?	Was?	Wo? An wen wenden?	Weitere Infos
○ **Nicht verheiratete, getrennt lebende Eltern** Nach der Geburt	**Betreuungsunterhalt** Nicht verheiratete Väter und Mütter, die das Kind betreuen, haben für mindestens drei Jahre nach der Geburt gegenüber dem anderen Elternteil Anspruch auf Betreuungsunterhalt.	• Jugendamt zur Beratung und Beurkundung bei freiwilliger Verpflichtung • Amtsgericht im Klagefall	Informationen zum Thema „Betreuungsunterhalt“ finden Sie auf familienportal.de Zum Betreuungsunterhalt berät ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.
○ **Allein sorgeberechtigter Elternteil** oder gemeinsam sorgeberechtigter Elternteil, bei dem das Kind überwiegend lebt, wenn noch Fragen zur Vaterschaft und/oder zum Unterhalt geklärt werden müssen Nach der Geburt	**Beantragung einer Beistandschaft** für das Kind Der Beistand ist eine Person, die das Kind neben dem Elternteil vertritt und die Eltern bei Fragen der Vaterschaftsfeststellung und bei der Regelung des Unterhalts berät.	Jugendamt	Zum Herunterladen: Broschüre „Die Beistandschaft“
○ **Vater**, wenn er das gemeinsame Sorgerecht auch ohne Zustimmung der Mutter möchte	**Antrag auf Sorgerecht** **HINWEIS** Das Familiengericht überträgt den Eltern die elterliche Sorge gemeinsam, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt die Mutter keine Gründe vor, die der Übertragung entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.	Familiengericht	Das Jugendamt, aber auch kirchliche oder gemeinnützige Organisationen bieten Beratung an, um im Konfliktfall zu einvernehmlichen Lösungen zu finden.